

Anlage 1 zur Magistratsvorlage Nr. 143105

Anlage 2 zur Urkunde Nr. M /2004 des Notars Olaf Meister mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der Firma  
**MainArbeit GmbH**

### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet MainArbeit GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Offenbach/Main.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grund-sicherung für **Arbeitssuchende**, soweit diese den Gesellschaftern gemäß dem SGB II obliegen und die der Gesellschaft durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Gesellschaftern vertraglich übertragen **werden**, sofern die Übertragung der Aufgabe rechtlich zulässig ist. Durch die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Gesellschaft entstehende Kosten werden entsprechend einer gesondert zu treffenden Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern einem oder beiden Ge-sellschaftern auferlegt. Eine Kostenübernahme durch die Gesellschaft selbst ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft ist Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Er-reichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen sowie sich an Unterneh-men mit den gleichen Gesellschaftszwecken beteiligen.

### **§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**25.000,00 Euro**

(in Buchstaben: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Hiervon übernehmen:

die Stadt Offenbach am Main	12.750,00 Euro
die Agentur für Arbeit Offenbach am Main	12.250,00 Euro

Die Gesellschafter/innen haben ihre Stammeinlagen in Geld zu erbringen.

- (3) Bei einer Erhöhung des Stammkapitals sind die Gesellschafter/innen entsprechend dem bisherigen Anteilsverhältnis zu berücksichtigen, soweit nicht von der Gesellschafterversammlung einstimmig etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Eine Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am darauf folgenden 31. Dezember endet.

#### **§ 5 Organe. Geschäftsführung**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:  
  
die Gesellschafterversammlung,  
der Aufsichtsrat,  
der Beirat und  
die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft hat in Übereinstimmung mit § 44 b SGB II nur eine/n Geschäftsführer/in. Sie/ Er ist **einzelvertretungsberechtigt**. Die Gesellschafterversammlung kann den/ die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen der § 181 BGB befreien.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestellt den/die Geschäftsführer/in für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Neubestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. ~~Dabei steht demjenigen Gesellschafter/derjenigen Gesellschafterin ein Vorschlagsrecht zu, der den/die (letzte) Geschäftsführer/in fflgh^igestellt hat~~ stellt. Die Gesellschafterversammlung kann den/die Geschäftsführer/in jederzeit abberufen.
- (4) Zusätzlich hat die Gesellschaft eine/n sogenannte/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in, der/die jedoch nicht im Handelsregister eingetragen wird und kein/e solche/r im Sinne des **GmbHG** ist. Dabei steht demjenigen Gesellschafter/derjenigen Gesellschafterin ein Vorschlagsrecht zu, der den/die letzte Geschäftsführer/in nicht gestellt hat.
- (5) Der/Die im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Er/Sie hat die Gesellschafter über den Gang der Geschäfte vierteljährig zu unterrichten. Für die Berichtspflichten des Geschäftsführers gilt § 90 AktG. Er/Sie hat der Gesellschafterversammlung jährlich im Voraus spätestens bis zum 31.8. des laufenden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist der Erfolgsplan sowie die gemäß dem Vertrages über die angestrebte Zusammenarbeit im Rahmen einer

Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II aufzustellende Finanzplan und der Kapazitäts- und Qualifikationsplan.

## **S 6 Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens quartalsweise am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung, die den **Jahresabschluss** feststellt, **muss** innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel von den Gesellschaftern/innen gestellt. Hierbei soll das Prinzip der Rotation gelten.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen durch den/die Geschäftsführer/in einberufen, in dringenden Fällen auch mündlich, telefonisch oder mit Telefax. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Der/Die Geschäftsführer/in hat die Gesellschafterversammlung außerordentlich einzuberufen, wenn ein/e Gesellschafter/in dies verlangt oder wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Kommt er einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, so ist der/die Gesellschafterin, der/die den Antrag gestellt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 100 v. H. des Stammkapitals vertreten sind.

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen und die Gesellschafter/innen einzuladen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Stimmen und die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen zu ihr hinzuweisen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von jeweils einem vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main und einem von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Offenbach am Main zu benennenden Vertreter wahrgenommen.
- (5) ~~Gesellschafterbeschlüsse sind einstimmig zu fassen, soweit das Gesetz oder diese Satzung fflente anderes vorschreibt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende. Jede/r Gesellschafter/in teteme Stimme~~

~~Abgestimmt wird in der Gesellschafterversammlung je nach Geschäftsanteilen. Je fünfzig Euro gezahlt eine Stimme.~~

~~Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit vorschreiben.~~

### **Gesellschafterbeschlüsse, die**

- a) die Gestaltung, den Umfang und Einsatz des Controllingsystems,**
- b) den Einsatz und die Anwendung von IT - Soft- und Hardware,**

- c) die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in und des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in betreffen, müssen einstimmig beschlossen werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, an welche dieser gebunden ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen,
  - c) Übernahme neuer Aufgaben,
  - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
  - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates,
  - f) Erstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes inklusive des Finanzplans und des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes gemäß dem Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II,
  - g) Erwerb, Gründung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
  - h) Bestimmung der strategischen Leitlinien der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
  - i) Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Aufgaben,
  - j) Beauftragung Dritter gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II,
  - k) **der Jahresabschluss,**
  - l) Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter/innen anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (8) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und jedem Gesellschafter/jeder Gesellschafterin in Kopie zu übersenden ist.

## **S 7 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden, soweit rechtlich zulässig, keine Anwendung. Die Gesellschafter/innen können einstimmig beschließen, dass die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus jeweils vier von jedem/r Gesellschafter/in entsandten Personen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Beschluss der Gesellschafter/innen über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds, das dem Aufsichtsrat mit Rücksicht auf seine Tätigkeit bei einer Behörde, einer Körperschaft oder sonstigen Organisation oder der Mitgliedschaft in der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung angehört, läuft unbeschadet der obigen Regelung mit Beendigung dieser Eigenschaft aus. Das Mitglied scheidet mit der Entsendung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds aus.

- (4) Die Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Aufsichtsräte bleiben einer Geschäftsordnung vorbehalten, die sich der Aufsichtsrat gibt und die von der Gesellschafterversammlung gebilligt werden **muss**.

#### **§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und überwacht ihre Tätigkeit. Er hat insbesondere des **Jahresabschluss** und den Lagebericht zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten.
- (2) Die Gesellschafter/innen können dem Aufsichtsrat durch einstimmigen Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (3) Die Gesellschafter/innen können jederzeit einstimmig beschließen, dass durch **Gesellschafterbeschluss** für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Abs. 2 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter **zustehen**.
- (4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

#### **§ 9 Vorsitz. Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die **Vorsitzenden/e** und seinen/ihren Stellvertreter für die in § 7 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung **muss** schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der vollständigen Sitzungsunterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, soweit kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung **beschlussfähig**, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. § 107 Abs. 2 AktG gilt sinngemäß. Erklärungen des Aufsichtsrates werden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der MainArbeit GmbH" abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.
- (8) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der regionalen Wirtschaft, von Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen für die Arbeit der Gesellschaft relevanten Gruppierungen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen.

## **§ 11 Verfügung über und Teilung von Geschäftsanteilen**

Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses aller Gesellschafter/innen.

### **S 12 Gesellschaftsdauer und -auflösung**

- (1) Die Gesellschaft endet am 31.12.2010, sofern nicht die Gesellschafter/innen zuvor einvernehmlich die Fortführung der Gesellschaft beschließen.
- (2) Außer in den in § 60 GmbHG genannten Fällen wird die Gesellschaft auch bereits dann durch **Beschluss** der Gesellschafter/innen aufgelöst, wenn einer/eine der Gesellschafter/innen den Vertrages über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II aus wichtigem Grund wirksam kündigt und sodann die Auflösung verlangt. Das Auflösungsbegehren kann in diesem Fall von dem/r anderen Gesellschafter/in nicht abgelehnt werden. Ein entsprechendes Auflösungsbegehren **muss** dem/der anderen Gesellschafter/in schriftlich bis zum 31. März des Jahres, zu dessen Ende die Auflösung erfolgen soll, erklärt werden. Als Erklärung in diesem Sinne reicht die Kündigungserklärung im Sinne des § 5 des zwischen den Gesellschaftern/innen geschlossenen Vertrages über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II aus.
- (3) Die durch **Gesellschafterbeschluss** veranlasste Auflösung gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG kann nur einvernehmlich und frühestens mit Wirkung zum 31.12.2010 erfolgen.

### **S 13 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.

### **S 14 Gründungsaufwand**

Den Gründungsaufwand tragen die Gründungsgesellschafter/innen jeweils zu gleichen Teilen.

### **S 15 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum 31. März des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. §§ 53, 54 **Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)**. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung nehmen.



- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind **Jahresabschluss** und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich wird dem Aufsichtsrat der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes unterbreitet.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Er berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung und teilt dabei mit, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er nimmt ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung und erklärt am Schluss seines Berichtes, ob er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen erhebt und ob er den von dem/r Geschäftsführer/in aufgestellten Jahresabschluss billigt. Der Aufsichtsrat leitet seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm Vorlagen zugegangen sind, den Gesellschaftern/innen zu. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Ergebnisverwendung durch die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Folgejahres erfolgen kann.

### **§ 16 Prüfungsrechte**

- (1) Der Stadt Offenbach am Main wird das Recht eingeräumt, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HGrG genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen. Das Revisionsamt der Stadt Offenbach am Main hat die Rechte aus § 54 HGrG.
- (2) Das Revisionsamt der Stadt Offenbach am Main kann sich zur Klärung von Fragen, die bei den Prüfungen nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Darüber hinaus wird ihm im Rahmen der durch die Stadt Offenbach am Main übertragenen Aufgaben das Recht eingeräumt, diejenige Leistungsgewährung sowie **Sach-** und Verwaltungskosten zu überprüfen, die an die Stadt Offenbach am Main weiter berechnet **werden**.
- (3) Dem Bundesrechnungshof stehen bei einer Prüfung der Leistungsgewährung aus Bundesmitteln nach § 46 SGB II ebenfalls die in Abs. 2 genannten Rechte zu.
- (4) Für die Innenrevision gilt § 49 SGB II.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann **gelten**, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
- (3) Soweit in diesem Vertrag keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des **GmbHG** in der jeweiligen Fassung.

Übertragung der Mehrheit in der Gesellschafter- / Trägerversammlung von Agentur an Kommune

Formale Umsetzung	Voraussetzung	Konsequenzen	Vorteile	Risiken / Nachteile
Übertragung der Mehrheit der Gesellschaftsanteile	Übertragung von mind. 1 Prozent der Gesellschaftsanteile, Stv.-Beschluss, Anzeige beim Regierungspräsidenten, notarielle Beurkundung	Klare Entscheidungslage / Primat eines Trägers in allen Fragen im Rahmen des HGB und im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrags	Weitestgehender Ausschluss gegenseitiger Blockaden in allen Fragen, die von der Arge selbst entschieden werden können. Ein Primat des kommunalen Trägers allerdings von begrenzter Reichweite, da wesentliche Strukturvorgaben nach wie vor im ausschließlichen Einflussbereich der BA verbleiben (Personal der Agentur, Fachanwendungen A2LL, CoArb u. a.). Die wichtigste Voraussetzung für ein besseres Arbeiten der Arge, die Herstellung organisatorischer Eigenständigkeit mit eigenem Haushalt und der Möglichkeit eigener Personaleinstellung ist damit noch nicht (automatisch) verbunden.	Entlassen eines Trägers aus der Verantwortung, Verringerung der Akzeptanz beim jeweiligen Minderheitsträger; Primat des Mehrheitsträgers von begrenzter Reichweite (siehe unter Vorteile)